

FAQ – Job-Turbo

Stand: 25.03.2024

Inhalt

1. Allgemeine Informationen zum Job-Turbo	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
3. Informationen zur Personengruppe der Geflüchteten und ihrem Beschäftigungsstatus	3
4. Informationen zu Sprachkenntnissen und Berufssprachkursen	4
5. Services und Förderinstrumente der Jobcenter und Agenturen für Arbeit	6
6. Hinweise für digitale Begegnungsräume und Best-Practice-Beispiele aus der Branche	7
7. Integrationsdienstleister Personaldienstleistungsbranche	9
8. Berufsspezifische Hinweise	10

1. Allgemeine Informationen zum Job-Turbo

- Was ist der Job-Turbo?
 - o In letzter Zeit haben allein 100.000 Ukrainerinnen und Ukrainer den Integrationskurs abgeschlossen, weitere 100.000 werden dies in den kommenden Monaten tun. Wer einen Integrationskurs (ab A2- oder B1-Niveau) absolviert hat, soll so schnell wie möglich Arbeitserfahrung sammeln. Dies muss nicht zwingend im erlernten Beruf erfolgen. Wo möglich, soll sinnvoll weiter qualifiziert werden, mit dem mittelfristigen Ziel einer möglichst nachhaltigen und potenzialadäquaten Integration in den Arbeitsmarkt. Auch die Kontaktdichte mit den Jobcentern soll erhöht werden (sog. Vermittlungsturbo)
 - o Weitere Informationen: <https://www.bmas.de>

- Wo finde ich für (ukrainische) Geflüchtete Informationen zum Job-Turbo und zur Zeitarbeit in unterschiedlichen Fremdsprachen?
 - o Auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) finden Sie in mehreren Sprachen (Englisch, Russisch und Ukrainisch) Informationen für Geflüchtete zu häufig gestellten Fragen bezüglich Arbeit und Sozialleistungen in Deutschland. Unter Punkt 2.9. gibt es eine kurze Erläuterung zur Zeitarbeit. <https://www.bmas.de/>
 - o Der GVP-Flyer zu den Grundlagen der Zeitarbeit steht auf Deutsch und in vier Fremdsprachen (Arabisch, Englisch, Französisch und Ukrainisch) auf der GVP-Website zur Verfügung.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

- Was ist die gesetzliche Grundlage zur Beschäftigung von ukrainischen Geflüchteten?
 - o Die „Richtlinie zum vorübergehenden Schutz“ regelt den Status der Geflüchteten aus der Ukraine in Deutschland. Gesetzliche Grundlage für die Umsetzung in Deutschland ist § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Geflüchtete aus der Ukraine (ukrainische Staatsbürger und Personen aus Drittstaaten, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben), erhalten von der zuständigen Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel, mit dem in der Regel eine Erwerbstätigkeit gestattet ist.

- Wie lassen sich Arbeitsverträge mit ukrainischen Geflüchteten rechtssicher gestalten?
 - o Eine Sachgrundbefristung ist nur denkbar, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die hinreichend zuverlässige Prognose erstellt werden kann, es werde zu keiner Verlängerung des Aufenthaltstitels kommen. Die ist bei geflüchteten Menschen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG regelmäßig gerade nicht der Fall. Eine sachgrundlose Befristung kann, je nach Sachverhaltskonstellation, ebenfalls nicht Mittel der Wahl sein, wenn zum Beispiel eine Vorbeschäftigung bestand oder auch schlicht die Zweijahresgrenze überschritten würde. Hinsichtlich unwirksamer Sachgrundbefristungen und sachgrundlosen Befristungen wäre wie sonst auch § 17 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zu beachten.

- Ein unbefristeter Vertragsschluss wäre ein Lösungsansatz. Läuft dann die aufenthaltsrechtliche Beschäftigungsmöglichkeit aus, kommt eine Kündigung in Betracht. (Falls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ohne Verlängerungsmöglichkeit auslaufen sollte und auch kein Wechsel zu einem anderen Aufenthaltstitel oder eine Duldung im Raume steht, wäre eine ordentliche Kündigung in Form der personenbedingten Kündigung zu erwägen. Dabei müsste nicht das Ablaufen selbst abgewartet werden. Die Kündigungserklärung dürfte bereits vorher zugehen.)

Kann ich einen ukrainischen Geflüchteten auch als Zeitarbeitskraft beschäftigen, wenn dieser zuvor in einem anderen EU-Land registriert wurde?

- Das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit gemäß §§ 39, 40 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bleibt unverändert bestehen. Da die Agentur gemäß § 40 Abs. 1 S. 2 AufenthG ihre Zustimmung in der Arbeitnehmerüberlassung nicht erteilen darf, bleiben alle zustimmungsbedürftigen Beschäftigungen, und damit auch eine Beschäftigung in der Zeitarbeit, für die Branche weiterhin verschlossen.

3. Informationen zur Personengruppe der Geflüchteten und ihrem Beschäftigungsstatus

- Wo finde ich aktuelle Zahlen zur Arbeitsmarktintegration von (ukrainischen) Geflüchteten?
 - Das BA-Faktenblatt „Arbeitsmarktsituation von Staatsangehörigen der Asylherkunftsländer“ (TOP 8) und Ukraine enthält Diagramme und Tabellen über die aktuelle Arbeitsmarktsituation von ukrainischen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen eines der acht Asylherkunftsländer. <https://statistik.arbeitsagentur.de>
 - Diese BA-Hintergrundinformation „Beschäftigte aus der Ukraine - Deutschland, Bundesländer und Regionaldirektionen (Monatszahlen)“ informiert über die Datenquellen, anhand derer die quantitativen Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung abgebildet werden können. Sie zeigt die Einschränkungen auf, die hinsichtlich des Merkmalsspektrums bestehen, über das berichtet werden kann. Eine Berichterstattung ist nach derzeitigem Stand unter anderem nicht möglich für die Merkmale Schulbildung, Berufsausbildung, Zielberuf/Anforderungsniveau, Zugangsgründe sowie Aufenthaltsstatus. Die Berichterstattung über die genannten Merkmale ist vor allem deshalb zurzeit nicht möglich, weil sehr schnell viele neue Personen in die Betreuung der Jobcenter übergegangen sind beziehungsweise automatische Datenübergaben ohne berufsbiographische Informationen stattgefunden haben.
 - Weitere Informationen: <https://statistik.arbeitsagentur.de>
- Wie viele erwerbsfähige Ukrainer/innen gib es in meinem Kreis bzw. meiner kreisfreien Stadt?
 - Informationen dazu finden Sie im Tabellenanhang (Tabelle 13 - Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine) des BA-Produkts „Berichterstattung über die Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“. <https://statistik.arbeitsagentur.de>

- Wo finde ich Informationen zur Sozialstruktur von ukrainischen Geflüchteten?
 - o IAB-Forschungsbericht 24 | 2022 Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland
 - Die Ergebnisse zeigen, dass die meisten Geflüchteten wegen der Kriegshandlungen aus der Ukraine geflohen und aufgrund bestehender persönlicher Netzwerke und der Achtung der Menschenrechte nach Deutschland gezogen sind. Rund 80 Prozent der erwachsenen Geflüchteten sind weiblich. Knapp die Hälfte lebt mit minderjährigen Kindern und vier Fünftel ohne Partner oder Partnerin in Deutschland.
 - Weitere Ergebnisse: <https://doku.iab.de>
 - o Destatis - Pressemitteilung Nr. 476 vom 13. Dezember 2023
 - Der Anteil von Alleinerziehenden und deren Kinder unter den Zugewanderten aus der Ukraine ist mit 40 % fünfmal höher als in der Gesamtbevölkerung (8 %).
 - Weitere Ergebnisse: <https://www.destatis.de>

- Welche Erkenntnisse gibt es zu möglichen Barrieren bei der Arbeitsaufnahme von ukrainischen Geflüchteten?
 - o Individuelle und strukturelle Faktoren können den Blick auf Erwerbsarbeit verstellen. Eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration erfordert lebenslagenorientierte Beratung und Unterstützung.
 - o Weitere Ergebnisse: <https://www.iab-forum.de>

4. Informationen zu Sprachkenntnissen und Berufssprachkursen

- Von welchem Sprachlevel kann ich ausgehen, wenn die (ukrainischen) Geflüchteten ihren Integrationskurs abschließen?
 - o Dazu liegen aktuell leider keine Zahlen vor. Die BA dokumentiert dies nicht in ihrer Statistik und das IAB erhält erst im Laufe des Jahres neue Informationen aus einer Befragung. Da aber bereits im letzten Jahr viele der Geflüchteten ihre Sprachkenntnisse auf mittlerem Niveau eingeschätzt haben, ist davon auszugehen, dass das Niveau zwischen A2 und B1 liegt.
 - o Hinweis: Grundsätzlich muss ein Integrationskurs abgeschlossen werden, bevor ein Berufssprachkurs absolviert werden kann.

- Was ist der neue Berufssprachkurs „Job-BSK“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)?
 - o Die Job-Berufssprachkurse „Job-BSK“ sollen den beschäftigungsbegleitenden Spracherwerb leichter und attraktiver machen. Neu ist die konsequente Ausrichtung an den Bedarfen der Betriebe und der Beschäftigten am jeweiligen Arbeitsplatz.
 - o Durchführung: Die Kurse können bereits in kleinen Gruppen (in der Regel mit sieben Teilnehmenden ähnlicher Berufsgruppen, im Einzelfall auch mit nur drei Teilnehmenden) starten. Um die Sprachvermittlung praxisnah in den Berufsalltag einzubauen, werden sie vorzugsweise direkt in den Betrieben durchgeführt. Wie andere Berufssprachkurse auch können die Job-Berufssprachkurse in Teilzeit, zu Tagesrandzeiten oder virtuell stattfinden.

Mit rund 100 bis 150 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) sind die Kurse im Umfang deutlicher geringer als herkömmliche Berufssprachkurse. Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen. Für die Organisation und Durchführung ist das BAMF zuständig.

- Neu und im Portfolio der Berufssprachkurse einzigartig ist außerdem ein individuelles Sprachcoaching, das jedem Teilnehmenden gezielt dabei helfen soll, die speziellen kommunikativen Herausforderungen am Arbeitsplatz besser zu bewältigen.
 - Voraussetzungen: Zugang haben Erwachsene, die bereits einen Integrationskurs absolviert, dabei mindestens das Sprachniveau A2 erreicht und entweder eine Arbeitsplatzzusage haben, sich in Vorbereitung auf eine konkrete Beschäftigung oder bereits in Arbeit befinden.
 - Empfohlen werden zu Kursende vielmehr Gespräche unter Einbindung der Arbeitgeber zur Planung beruflicher Perspektiven und zu Möglichkeiten, die weitere Entwicklung zu unterstützen. Für den weitergehenden Spracherwerb können nach Abschluss des Kurses die bestehenden Angebote der Berufssprachkurse genutzt werden.
 - Weitere Informationen: <https://www.bamf.de>
- Wo finde ich eine Mustervereinbarung zwischen Kursträger und Arbeitgeber für den Job-BSK?
- Weitere Informationen sowie die Trägerrundschreiben der Berufssprachkurse, darunter auch eine Mustervereinbarung zwischen Kursträger und Arbeitgeber in den Job-BSK, finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bamf.de>
- Wer sind die zentralen Ansprechpartner für den Job-BSK und wie erreiche ich diese?

Kontaktpersonen BSK nach Bundesländern Hauptstandorte (HSO)

HSO Berlin	(Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)	
Karsten Linss	bsk.berlin@bamf.bund.de	030/684081-49101
HSO Hamburg	(Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)	
Frank Behrendt	bsk.hamburg@bamf.bund.de	0911/943-71940
HSO Köln	(Hessen, Nordrhein-Westfalen)	
Christiane Geritan	bsk.koeln@bamf.bund.de	0911/943-81513
HSO Stuttgart	(Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland)	
Marion Lamm	bsk.stuttgart@bamf.bund.de	0911/943-73943
HSO Nürnberg	(Bayern)	
Joana Decker	bsk.nuernberg@bamf.bund.de	0911/943-17653

- Wo finde ich heraus, ob in meiner Region bereits Berufssprachkurse geplant sind oder laufen?
 - o Geplante bzw. aktuelle Berufssprachkurse finden Sie auf der BA-Seite KURSNET im Bereich Sprachförderung und Migration unter folgendem Link: <https://web.arbeitsagentur.de>. Dort können Sie über die Ortssuche (Ort oder Postleitzahl) nach Kursen in Ihrer Region suchen.
- Wo finde ich Informationen zu den Kosten für Berufssprachkurse?
 - o Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist grundsätzlich kostenlos. Wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen eines Teilnehmenden über 20.000 Euro liegt, zahlt er/sie einen Kostenbeitrag von 2,56 Euro je Unterrichtseinheit (50 Prozent des Kostenerstattungssatzes). Dies sind bei einem Kurs mit 400 Unterrichtseinheiten insgesamt 1.024 Euro. Die Zahlung des Kostenbeitrags kann auch durch den Arbeitgeber erfolgen. Bei erfolgreichem Prüfungsabschluss kann eine Rückerstattung von 50 Prozent des Kostenbeitrags beantragt werden. Den Antrag finden Sie unter folgendem Link bei "Downloads": <https://www.bamf.de>

5. Services und Förderinstrumente der Jobcenter und Agenturen für Arbeit

- Welches Jobcenter bzw. welche Agentur ist für mein Unternehmen zuständig?
 - o Unter folgendem Link können Sie mit Hilfe Ihrer Postleitzahl die für Sie zuständigen Dienststellen ermitteln: <https://web.arbeitsagentur.de>
 - o Allgemeiner Hinweis: In Bezug auf ukrainische Geflüchtete sind vor allem die Jobcenter zuständig, da diese Personengruppe seit Juni 2022 Grundsicherung (Leistungen aus SGB II) erhalten kann.
- Wer ist mein Ansprechpartner?
 - o Vor Ort: Die Jobcenter und Arbeitgeberservices wurden intern darauf aufmerksam gemacht, dass es möglichst eine/n Ansprechpartner/in für Arbeitgeber zum Job-Turbo gibt. Fragen Sie also gezielt nach dieser Person.
 - o An wen kann ich mich noch wenden? Die Koordinierende Stelle Zeitarbeit (KSZ) der Bundesagentur für Arbeit ist bei der Umsetzung des Job-Turbos ein zentraler Ansprechpartner. Wenden Sie sich bei allgemeinen oder überregionalen Fragen/Hinweisen (bspw. überregionale Projekte) gerne an die Leiterin Petra Füller unter zeitarbeit@arbeitsagentur.de.
- Welche Förderinstrumente gibt es?
 - o Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/k/job-turbo>
- Kann ich bei der Einstellung (ukrainischer) Geflüchteter einen Eingliederungszuschuss (EGZ) von der Bundesagentur für Arbeit erhalten?
 - o Arbeitgeber können bei einer Neueinstellung einen Eingliederungszuschuss bei der Agentur für Arbeit beantragen, sofern bei der einzustellenden Person sogenannte

Vermittlungshemmnisse in Form von fehlenden beruflichen und/oder sprachlichen Kenntnissen, gesundheitliche Einschränkungen o.ä. vorliegen.

- Für die Zeitarbeit gilt außerdem eine zusätzliche Vorgabe. Der Arbeitgeber muss darlegen, dass ihm durch die Einstellung ein finanzieller Nachteil entsteht, der durch den EGZ ausgeglichen werden soll. Laden Sie sich gerne dieses Merkblatt herunter, das die wichtigsten Hinweise zum EGZ in der Zeitarbeit gut zusammenfasst:
<https://www.arbeitsagentur.de>
 - Weitere Beispiele zu möglichen finanziellen Nachteilen des Verleihers finden Sie in den Fachliche Weisungen (FW) der BA zum Eingliederungszuschuss §§ 88 - 92 SGB III unter 6.1 Förderung von Leiharbeitsverhältnissen: <https://www.arbeitsagentur.de>
 - Sollten Sie von Ihrer zuständigen Arbeitsagentur die Rückmeldung erhalten, dass der EGZ grundsätzlich für Zeitarbeitsverhältnisse nicht zur Verfügung steht, wenden Sie sich bitte an politik@personaldienstleister.de und geben Sie dabei bitte unbedingt die Agentur an, die Ihnen derart geantwortet hat.
- Über welche Bewerberplattform kann ich (ukrainische) Fachkräfte direkt erreichen?
 - Grundsätzlich können Sie im Portal der Arbeitsagentur „Bewerberbörse“ alle Geflüchteten mit Anspruch auf Unterstützung nach dem SGB II finden:
<https://www.arbeitsagentur.de/bewerberboerse/>
 - Kann ich Stellenangebote für geflüchtete Menschen kennzeichnen?
 - Es besteht bereits die Möglichkeit, Stellenangebote, die für die Beschäftigung von geflüchteten Menschen geeignet sind, in VerBIS (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem der BA) entsprechend zu kennzeichnen. Dazu wird im Reiter Administration - Sonstige Angaben – Kennzeichnungen - der Haken im Kontrollfeld „geeignet, die Integration Zugewanderter zu unterstützen“ gesetzt. Eine Kennzeichnung der Stellenangebote explizit für geflüchtete Menschen aus der Ukraine ist nicht vorgesehen.
 - Gibt es das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Zeitarbeitnehmer/innen auch auf Ukrainisch und in weiteren Sprachen?
 - Ja, das BA-Merkblatt auf Ukrainisch wurde als GVP-Mitgliederinformation am 27.02.2024 verschickt. Es steht ebenfalls auf Arabisch, Englisch und Französisch im GVP+-Bereich zur Verfügung: <https://personaldienstleister.de/gvpplus/login/>

6. Hinweise für digitale Begegnungsräume und Best-Practice-Beispiele aus der Branche

- Was hat sich bei der Durchführung von digitalen Begegnungsräumen mit (ukrainischen) Geflüchteten bereits bewährt?
 - Best-Practice - Einladung und Kommunikation
 - Nach Möglichkeit sollte der Einladungslink ohne vorherige Anmeldung zu öffnen und somit komplett offen für alle interessierten Personen sein.

- Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich meist Termine am Vormittag (10 bis 11 Uhr) für die Bewerber/innen eignen. Auch ein Slot am Nachmittag (15-16 Uhr) passt gut.
 - Den Einladungslink sollten Sie idealerweise **an das für Sie zuständige Jobcenter übermitteln**, auch um auf Ihre Aktion/Veranstaltung aufmerksam zu machen. Kommunizieren Sie Ihre Veranstaltung/Aktivität auf jeden Fall auch auf Ihren Kanälen (eigene Homepage, Social-Media, etc.).
 - Fall Sie Kontakt zu Trägern von Sprachkursen in Ihrer Region haben, teilen Sie auch hier die Veranstaltung mit. In einzelnen Fällen können ganze Gruppen von Kursen direkt mit ihrer Lehrkraft an dem Informationsgespräch teilnehmen.
 - Sie können auch auf regionale Initiativen oder Vereine (Kirchen etc.) zugehen, die Geflüchtete unterstützen. Hier gibt es häufig ein Netzwerk an Ehrenamtlichen, an die sie Ihre Aktivitäten übermitteln können.
 - Eine Teilnahme via Handy sollte auch möglich sein. Für viele Geflüchtete ist das meist das einzige Kommunikationsmedium.
- Best-Practice – Alles rund um das Gespräch
 - Eine Kurzpräsentation Ihres Unternehmens erleichtert den Einstieg in das Gespräch. Stellen Sie im Laufe des Gesprächs am besten konkrete Jobangebote bei Ihren Kunden vor und wie das Bewerbungsverfahren bei Ihnen normalerweise abläuft. Danach kann eine offene Diskussion stattfinden, bei der sich die Teilnehmenden (auch) über den Chat beteiligen können.
 - Erfahrungsgemäß ist es hilfreich, wenn zumindest die Diskussion bzw. Fragerunde auf Englisch stattfindet.
 - Falls das nicht möglich ist, können Sie Dolmetscher/innen engagieren oder eigene Mitarbeitende (Recruiter und/oder Zeitarbeitskräfte), die die jeweilige Muttersprache sprechen (bspw. Ukrainisch und/oder Arabisch) fragen, ob sie bei dem Informationsgespräch teilnehmen oder sogar referieren möchten und ggf. im Anschluss an die Veranstaltung für Fragen etc. zur Verfügung stehen.
 - Wenn Sie Dolmetscher/innen benötigen, treten Sie mit dem für Sie zuständigen Jobcenter in Kontakt. Die Jobcenter haben in der Regel eine Liste mit Dolmetscher/innen vorliegen, die sie selbst für Gespräche bzw. den Austausch mit den Geflüchteten, anfragen.
 - Je nach Ihren verfügbaren Jobangeboten oder der Anzahl der Teilnehmenden bei dem Gespräch, bieten sich spezifische Räume bzw. Cluster an. So wäre beispielsweise ein Gespräch zu kaufmännischen Berufen, ein anderes zu IT-Berufen usw. denkbar. So können die Teilnehmenden und möglichen Bewerber/innen gezielter Nachfragen zu den Voraussetzungen der Jobangebote stellen.
 - Best-Practice – Abschluss des Gesprächs
 - Es ist hilfreich eine Schlussfolie zu zeigen, beispielsweise wenn eine PowerPoint-Präsentation verwendet wird. Dort können alle relevanten Kontaktdaten stehen oder

auch ein Kontaktformular. Diese Daten können auch über den Chat kommuniziert werden.

- Die Praxis hat gezeigt, dass die Bereitschaft auf Anfragen eine schnelle Rückmeldung zu geben, den Teilnehmenden positiv auffällt.

- Was gibt es für Best-Practice-Beispiele aus der Personaldienstleistungsbranche?

- Gi Group Deutschland GmbH: Arbeitseinstieg ohne perfekte Deutschkenntnisse: <https://unternehmerbuendnis.de>
- I. K. Hofmann GmbH: Einstieg in die Ausbildung als Mechatroniker: <https://www.hofmann.info>
- IPS Liesche GmbH: Interne vierwöchige Schulungen (Berufseinstiegsschulen) für Geflüchtete mit anschließender Einstellung: <https://www.youtube.com>
- Randstad Deutschland GmbH & Co. KG: Teilqualifizierungen und Externenprüfung: <https://teilqualifikation.dihk.de>
- SYNERGIE Personal Deutschland GmbH: Projekt „Arbeit + Sprache = Integration“: <https://www.synergie.de>

- Was hat in der Praxis noch gut funktioniert?

- Teilnahme an Jobmessen, gezielte Bewerbungstage, Informationsveranstaltungen und Betriebsbesuche für Geflüchtete.
- Kontakt zu Dolmetschern von (ukrainischen) Geflüchteten über Jobcenter aufnehmen.
- In Stellenanzeigen Sprachniveaus anpassen (Abschreckung von Bewerber/innen, wenn C1 oder C2 gefordert wird).
- Arbeitsschutzunterweisung mehrsprachig anbieten und/oder mobile Translator nutzen.
- Unterstützung bei der Wohnunterbringung anbieten.

7. Integrationsdienstleister Personaldienstleistungsbranche

- Welchen Beitrag leistet die Personaldienstleistungsbranche bei der Integration von (ukrainischen) Geflüchteten in den Arbeitsmarkt?

- BA-Sonderauswertung: Abgang aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (jeweils von September 2022 bis August 2023):
 - Geflüchtete insgesamt (ohne Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit): Die Anzahl der Abgänge von Geflüchteten aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung lag im Zeitraum September 2022 bis August 2023 insgesamt bei 107.771. Davon waren der Zeitarbeitsbranche 26.489 Abgänge zuzuordnen, das entspricht einem Anteil von rund einem Viertel (24,6 Prozent). Damit hat die Arbeitnehmerüberlassung mit Abstand den größten Anteil im Vergleich zu anderen Branchen.
 - Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit: Die Anzahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dieser

Personengruppe lag im Zeitraum September 2022 bis August 2023 insgesamt bei 30.635. Davon waren der Zeitarbeitsbranche 4.228 Abgänge zuzuordnen. Das entspricht einem Anteil von 13,8 Prozent. Damit hat die Arbeitnehmerüberlassung auch hier den größten Anteil von allen Branchen.

- Erste sogenannte Flüchtlingskrise: Mehr als ein Drittel der Schutzsuchenden aus den Hauptherkunftsländern fanden 2017/2018 Arbeit bei einem Personaldienstleister.
- Wo finde ich aktuelle Zahlen zu Menschen aus den Hauptasylherkunftsländern (TOP 8) und ukrainischen Staatsangehörigen, die in der Zeitarbeitsbranche beschäftigt sind?
 - Im BA-Faktenblatt „Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund“ (TOP 8) auf Seite 3, Unterpunkt Beschäftigung. Hinweis: Die Zahlen haben eine sechsmonatige Wartefrist: <https://statistik.arbeitsagentur.de>

8. Berufsspezifische Hinweise

- Welche Geltung haben ukrainische Führerscheine (auch für Berufskraftfahrer) in Deutschland?
 - Informationen hierzu finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV). Soweit ukrainische Geflüchtete Fahrten durchführen, für die eine Berufskraftfahrerqualifizierung nach § 1 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz erforderlich ist, ist grundsätzlich eine Grundqualifikation erforderlich, die i.d.R. über die Schlüsselzahl 95 im Fahrerqualifizierungsnachweis nachzuweisen ist. Die Anerkennung nur des ukrainischen Führerscheins ist hier nicht ausreichend.
 - Weitere Informationen: <https://bmdv.bund.de>
- Können (ukrainische) Geflüchtete in Pflegeberufen ohne Anerkennung arbeiten?
 - Pflegeberufe fallen unter die reglementierten Berufe. Daher ist eine Anerkennung notwendig.
 - Weitere Informationen: <https://www.erkennung-in-deutschland.de>